

30. März 2009 **Pressemitteilung** Nr. 14

**Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen der Sächsischen Landesärztekammer  
Jahresbericht 2008**

**Dresden: Die Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen der Sächsischen Landesärztekammer hat ihren Jahresbericht vorgelegt. Im Jahr 2008 wurden danach 206 Begutachtungen wegen eines vermuteten Behandlungsfehlers eingeleitet (2007: 232). Diesen stehen 64 tatsächlich festgestellte Behandlungsfehler gegenüber (2007: 61). Prof. Schulze: „Bei 14.564 berufstätigen Ärzten und über 82.000 Behandlungsfällen pro Tag in Sachsen ist das eine glücklicherweise sehr niedrige Zahl“.**

Die Rate der aus Sicht der Gutachterstelle für 2008 als berechtigt erhobenen Schadensersatzforderungen lag mit 29,07% der abgeschlossenen Begutachtungsverfahren leicht über dem Vorjahr (28,77%). 61 Behandlungsfehler waren ursächlich für einen Körperschaden.

Aus rund 300 Gutachtern werden bei den eingehenden Fällen die jeweiligen Experten zu Rate gezogen. Neben Medizinern ist auch ein Jurist in der Gutachterstelle tätig. „Aber jeder Behandlungsfehler ist ein Fehler zuviel“, so Prof. Schulze. 321 Anträge sind im letzten Jahr bei der Gutachterstelle insgesamt eingegangen. Von den 206 eingeleiteten Begutachtungen entfielen 143 auf den stationären Sektor, 14 auf Klinikambulanzen und 49 auf ambulante Praxen.

Insgesamt konnten bis Dezember 2008, inkl. Überhang aus 2007, 220 Anträge abschließend begutachtet werden. 78 Anträge betrafen die Fachrichtung Chirurgie, 35 Anträge die Innere Medizin, 23 Anträge die Orthopädie, 9 die Allgemeinmedizin und 19 die Fachrichtung Gynäkologie/Geburtshilfe. 8 Anträge entfielen auf die Fachrichtungen Augenheilkunde und Kinderheilkunde sowie 1 auf die Fachrichtung Haut- und Geschlechtskrankheiten und 3 auf die Fachrichtung Anästhesiologie.

Zweck der Gutachterstelle ist es, Rechtsstreitigkeiten, mit welchen Patienten Ansprüche gegen einen Arzt wegen des Vorwurfes fehlerhafter ärztlicher Behandlung erheben, zu vermeiden und außergerichtlich zum Grunde des Anspruches zeit- und kostensparend beizulegen. Die Gutachterstelle kann nur im allseitigen **Einverständnis** der Parteien (Haftpflichtversicherer, Arzt, Patient) tätig werden. Die Gutachterstelle kann erst angerufen werden, wenn der Haftpflichtversicherer zu dem Schadensersatzanspruch Stellung genommen hat. Der Patient muss den Arzt von der Pflicht zur Berufsverschwiegenheit entbunden haben, ebenso eventuelle weitere Ärzte, welche ihn behandelt haben. Die Gutachterstelle prüft den Sachverhalt und gibt abschließend eine begründete Stellungnahme ab, ob aufgrund einer fehlerhaften Behandlung ein Anspruch dem Grunde nach besteht.



Pressestelle  
Schützenhöhe 16, 01099 Dresden  
Telefon: (03 51) 82 67-160  
Telefax: (03 51) 82 67-162  
E-Mail: presse@slaek.de

25. Februar 2009 **P r e s s e m i t t e i l u n g**

**Nr. 10**

Die Gutachterstelle kann, soweit erforderlich, einen weiteren Gutachter mit der Erstattung eines Zusatzgutachtens beauftragen. Die Gutachterstelle entscheidet in der Besetzung eines Vorsitzenden, welcher Arzt sein soll und einem langjährig erfahrenen Richter. Die Gutachterstelle wird nicht tätig, wenn in dem Streitfall bereits eine zivilrechtliche Entscheidung beantragt oder ergangen ist. Sie kann das Verfahren aussetzen, solange ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein Strafverfahren in gleicher Sache anhängig ist. Die Gutachterstelle kann auch von Krankenhausträgern angerufen werden, die für die Tätigkeit ihres Arztes in Anspruch genommen werden. In diesem Fall ist neben dem Arzt auch der Krankenhausträger Beteiligter an dem Verfahren vor der Gutachterstelle.

Die Bestellung der Mitglieder der Gutachterstelle und deren Stellvertreter erfolgt durch den Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer. Vorsitzender der Gutachterstelle an der Sächsischen Landesärztekammer ist Dr. med. Rainer Kluge.

Weitere Informationen unter 0351 8267-160.

Knut Köhler M.A.  
Referent Gesundheitspolitik  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit